

Auf dem linken Ärmel des Jacketts, der Hemden und des Anoraks ist ein 10 cm hohes gewebtes Landeswappen (springendes Pferd, weiß auf rotem Grund, weißer Rand, mit dunkelgelb eingefasstem dunkelblauem Grund, der die zweizeilige dunkelgelbe Überschrift „FISCHEREIAUFSICHT“ trägt) angebracht.

### 3. Dienst- und Schutzkleidung

Als weitere Dienst- und Schutzkleidung kann neben der Uniform getragen werden:

blauer Pullover, blaue Strickjacke, blauer Troyer, blauer Rollkragenpullover, blauer Blouson, dunkelblaues Cap mit Landeswappen und dunkelgelber Aufschrift „Fischereiaufsicht“, dunkelblaue Cargohose, blaue Jeans, schwarzer Gürtel (Eindornschnalle), schwarzer Fleeceschal oder schwarzes Dreieckstuch, schwarze Fleece- oder Wollmütze.

Bezüglich der Dienstgradabzeichen wird auf Nummer 2 verwiesen. Auf dem linken Ärmel der Pullover sowie der Jacke und des Blousons ist das o. g. Landeswappen anzubringen.

Weitere landeseigene Schutzkleidung und Rettungsmittel werden vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven beschafft und zur Verfügung gestellt. Hierzu können zählen:

Arbeitskombi oder -overall, Überlebens-/Schwimmanzug, Rettungsweste, Arbeitsschutzhandschuhe, Gummistiefel, Wathose, Regenjacke, Öljacke, Regenhose, Ölhose.

Arbeitskombi/-overall und Überlebens-/Schwimmanzug sind mit dem o. g. Landeswappen zu kennzeichnen.

Die Dienst- und Schutzkleidung darf mit den folgenden Uniformbestandteilen kombiniert werden:

weißes Oberhemd, dunkelblaue Krawatte, weißes Sommerhemd, schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, schwarze Handschuhe, marineblauer Anorak.

### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 4. 2015 außer Kraft.

Dienstkleidungsstücke, die den Bestimmungen des Bezugserrlasses zu b entsprechen, können aufgebraucht werden.

An die  
Dienststellen der Fischereiverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 442

## Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde

Gen. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015

— 404/104-60202/2-1-160 —

— VORIS 78400 —

### 1. Regelungsinhalt

Mit diesem Gen. RdErl. wird die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen und der LWK als Düngbehörde im Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsgenehmigungen) und bei der Überwachung näher geregelt.

### 2. Genehmigungsverfahren

2.1 Für die dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten i. S. des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NBauO müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder eine Biogasanlage errichten oder betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechts entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben.

2.2 Die Genehmigungsbehörde fordert im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, bestehend aus

- einem Qualifizierten Flächennachweis (siehe **Anlage 1**),
- dem Nachweis des Lagerraums (siehe **Anlage 2**),
- ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen für Wirtschaftsdünger/Gärreste,

als Voraussetzung für die Prüfung der Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO nach den **Anlagen 4 bis 6** und erbittet die Vorlage

- der **Anlage 7** „Einwilligung zur Datenverarbeitung“

jeweils in mindestens drei Ausfertigungen, soweit diese Unterlagen dem Antrag nicht beigelegt sind.

Dies gilt im Baugenehmigungsverfahren nur, soweit die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO zu prüfen sind.

2.3 Die Genehmigungsbehörde beteiligt die Düngbehörde im Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Anforderungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO. Die Düngbehörde prüft das Verwertungskonzept. Sie teilt der Genehmigungsbehörde das Prüfergebnis einschließlich erforderlicher Auflagen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid mit.

2.4 Die Genehmigungsbehörde übernimmt das Prüfergebnis von der Düngbehörde sowie die Auflagen und den Hinweis gemäß **Anlage 3** in den Genehmigungsbescheid.

2.5 Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Düngbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens und übermittelt der Düngbehörde eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie das Datum einer erfolgten Schlussabnahme der genehmigten Tierhaltungsanlage oder Biogasanlage.

### 3. Verfahren bei Änderungen nach Genehmigungserteilung

3.1 Die gemäß Anlage 3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Auflagen verpflichten die Betreiberin oder den Betreiber, erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die Düngbehörde über die Anzeige und beteiligt sie zur fachlichen Prüfung. Die Düngbehörde prüft das geänderte Verwertungskonzept und teilt der Bauaufsichtsbehörde das Prüfergebnis mit. Soweit das geänderte Verwertungskonzept zu beanstanden ist, benennt sie die erforderlichen Korrekturen.

Bei Beanstandung des geänderten Verwertungskonzeptes entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, bei Biogasanlagen unter Beteiligung der Abfallbehörde, über die erforderlichen Maßnahmen.

3.2 Die Düngbehörde führt bei Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des Verwertungskonzeptes haben, eine Prüfung auf der Grundlage düngerechtlicher Vorschriften durch und wirkt ggf. auf eine

Anpassung des Verwertungskonzeptes hin. Sie teilt der Bauaufsichtsbehörde das Prüfergebnis und das ggf. von ihr Veranlasste mit.

**4. Überwachung**

4.1 Die Düngbehörde erfasst in elektronischer Form die übermittelten Daten des Verwertungskonzeptes und pflegt die sich aus dem Verwertungskonzept ergebenden Sollwerte des Wirtschaftsdüngerverbleibs in das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger ein.

4.2 Die Düngbehörde erstellt jährlich einen Abgleich der im Verwertungskonzept festgestellten Abgabemenge (Soll-Wert) mit den gemeldeten Abgabemengen (Ist-Wert) gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. 6. 2012 (Nds. GVBl. S. 166). Abweichungen als Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dünge-rechtliche Vorschriften sollen zu Überwachungsmaßnahmen durch die Düngbehörde führen.

4.3 Die Düngbehörde unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde, sofern sich bei dem Abgleich nach Nummer 4.2 oder bei der Überwachung von Vorgaben des Dünge-rechts nicht nur unerhebliche Abweichungen vom Verwertungskonzept oder konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ordnungsgemäße Verbleib von Wirtschaftsdünger aus der Nutztierhaltung oder der Gärreste nach Maßgabe des Dünge-rechts nicht länger gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet entsprechend Nummer 3.1 Abs. 3.

4.4 Soweit es für die Aufgabenwahrnehmung der Düngbehörde erforderlich ist, auf Verwaltungsvorgänge oder darin enthaltene Daten von bestehenden Anlagen zurückzugreifen, besteht nach den §§ 4 ff. VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG für die Bauaufsichtsbehörden die Pflicht zu entsprechender Amtshilfe.

**5. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. RdErl. tritt am 13. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte  
Unteren Bauaufsichtsbehörden  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 443

**Anlage 1**

**Begriffserläuterung**

Qualifizierter Flächennachweis (QFN):

Der Qualifizierte Flächennachweis (QFN) ist ein Vergleich zukünftig anfallender Nährstoffmengen aus einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage zum prognostizierten Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen auf der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Grundlage der DüV sowie fachlicher Vorgaben der Düngbehörde. Ergibt dieser Vergleich, dass der Nährstoffanfall größer als der Nährstoffbedarf ist, sind Abgabeverträge für die überschüssigen Wirtschaftsdüngermengen vorzulegen.

**Anlage 2**

**Begriffserläuterung**

Endlagerraum:

Der erforderliche Endlagerraum ist abhängig von dem Gülle-, Jauche- und Gärrestanfall und der notwendigen Lagerdauer, die von der mengenmäßigen und zeitlichen Bemessung der Dünggaben zu den angebauten Kulturen abhängt. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der DüV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Nach Maßgabe der derzeit geltenden DüV vom 27. 2. 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert

durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Verpflichtung zur Ermittlung des Düngedarfs vor der Ausbringung;
- Ausbringverbot auf überschwemmte, wassergesättigte, durchgängig gefrorene und über Tag nicht auftauende sowie höher als 5 cm mit Schnee bedeckte Böden;
- Ausbringung im Herbst nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten und nur bei vorliegendem Düngedarf, maximal 80 kg Gesamt-N/ha oder 40 kg NH4-N/ha. Keine Düngung zur Förderung der Strohhrotte;
- Ausbringverbot auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar;
- Ausbringverbot auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar;
- die nach Landesrecht zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten sowie der Ziele des Boden- und Gewässerschutzes andere Zeiten genehmigen (Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist).

Es ist zu beachten, dass die bedarfsgerechten Stickstoffdüngemengen im Herbst und im Frühjahr, sowie die zeitlichen Spannen der bedarfsgerechten N-Düngung oftmals in einem wesentlich engeren Rahmen liegen, als die ordnungsrechtlichen Grenzen der Düngerverordnung dieses zulassen. Die jeweils aktuellen Vorgaben der DüV für die zeitliche und mengenmäßige Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung (Tabelle) sowie die Empfehlungen zur bedarfsgerechten Düngung sind bei der Lagerraumberechnung zu berücksichtigen.

Tabelle: Vorgaben für die pflanzenbedarfsgerechte Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung

Kultur	N-Düngebedarf im Herbst [kg N/ha]	Spätester Dünge-termin Herbst	Frühester Dünge-termin Frühjahr
Grünland, Feldgras	40 bis 60	30. 9.	1. 2.
Grünland mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	40 bis 60	30. 9.	15. 1.
Winterraps	30 bis 40	30. 9.	1. 2.
Winterraps mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	30 bis 40	30. 9.	15. 1.
Wintergetreide*)	—	—	1. 2.
Wintergetreide*) mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	—	—	15. 1.
Zwischenfrüchte nach Getreide zur — Futternutzung — Gründüngung mit nachfolgender Sommerung — Gründüngung mit nachfolgender Herbstsaat	40 bis 60 40 bis 60 20 bis 40	15. 9. 15. 9. 15. 9.	— — —
Mais	—	—	1. 4.
Sommergetreide	—	—	15. 2.
Kartoffeln, Rüben	—	—	1. 3.
Leguminosen	—	—	—.

Generell gilt: nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Körnerleguminosen kein N-Düngedarf im Herbst. Keine Addition der anrechenbaren N-Mengen im Herbst.

\*) Auf langjährig organisch gedüngten Böden und/oder humusreichen Standorten kein Düngedarf im Herbst zu Wintergetreide nach Wintergetreide.

**Anlage 3**

**Auflagen und Hinweis in Genehmigungsbescheiden  
in Bezug auf das Verwertungskonzept**

Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis:

Ordnungswidrig i. S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

**Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis**

Aktenzeichen:	
Anlass:	<input type="checkbox"/> Antrag auf Genehmigung einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage <input type="checkbox"/> Abnahme organischer Dünger <input type="checkbox"/> Wirtschaftsdünger _____ <input type="checkbox"/> Gärrest <input type="checkbox"/> Klärschlamm bzw. Kompostverwertung <input type="checkbox"/> Kartoffelfruchtwasser <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

Betriebsnummer <sup>1)</sup> :	
Antragstellerin, Antragsteller, Betreiberin oder Betreiber	
Anschrift:	
Telefon/Fax/Mobil:	
E-Mail:	

<sup>1)</sup> Betriebsnummer nach Antrag Agrarförderung, Betriebs- oder Registriernummer nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger, soweit vorhanden.

**1. Allgemeine Angaben**

Ich/Wir bewirtschafte/n Flächen mit Auflagen, für die besondere Vorgaben hinsichtlich der organischen Düngung gelten (z. B. Hochmoor, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Vertragsnaturschutz, Teilnahme an NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbarungen)

nein                       ja                      \_\_\_\_\_ ha

Folgende Auflageflächen sollen als Nachweisflächen berücksichtigt werden: \_\_\_\_\_ ha<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Weitere Flächenangaben erforderlich, siehe Anhang zum Erhebungsbogen.

**Bei den Bodenarten der nachgewiesenen Flächen handelt es sich überwiegend (> 50 %) um:**

leichte Sandböden (Tongehalt < 5 %):  
S, Mo     andere (schwere) Böden:  
IS, IIS, sL, tL, U, IU, tU, ttU, uuT, uT, T

**Ich/Wir bewirtschafte/n Flächen der Bodenversorgungsstufe F**

nein                                       ja                      \_\_\_\_\_ ha (sind nicht als Nachweisfläche zu berücksichtigen)

**Der Phosphorgehalt der nachgewiesenen Flächen liegt überwiegend (im gewogenen Mittel) unter 20 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden (CAL-Methode):**

nein                                       ja (es können Zuschläge für A- und B-Flächen berücksichtigt werden)

**Sollen Zuschläge<sup>3)</sup> für niedrig versorgte Flächen (A- und B-Flächen) erfolgen, dann bitte Kopie als Nachweis beifügen:**

_____ ha Phosphorkonzentration in Versorgungsstufe	„A“
_____ ha Phosphorkonzentration in Versorgungsstufe	„B“
_____ ha Kaliumkonzentration in Versorgungsstufe	„A“
_____ ha Kaliumkonzentration in Versorgungsstufe	„B“

<sup>3)</sup> Gilt nicht für saure Hochmoorstandorte.

**Soweit nach der Düngeverordnung Untersuchungsergebnisse repräsentativer Bodenproben für Phosphat vorliegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 DÜV), sind die jeweils aktuellsten Untersuchungsergebnisse als Nachweis für den vorhandenen Phosphorgehalt der nachgewiesenen Flächen beizufügen.**

2. Angaben zur Flächennutzung im mehrjährigen Mittel

Ackernutzung Fruchtart		Anbau als				Ernterückstände abgefahren (in ha angeben)
		Haupt- frucht (ha)	Ertrags- erwartung (dt/ha)	Zweitfrucht (Ernte im Anbaujahr) (ha)	Ertrags- erwartung (dt/ha)	
Wintergerste	% RP			/	/	
Winterroggen	% RP					
Wintertriticale	% RP					
Winterweizen	% RP					
Sommergerste	<input type="checkbox"/> Brau- <input type="checkbox"/> Futter-					
Hafer	% RP					
Sommertriticale	% RP					
Sommerweizen	% RP					
Silomais	mit mineral. N/P-UFD					
	keine N/P-UFD <sup>4)</sup>					
	keine P-UFD <sup>4)</sup>					
	keine N-UFD <sup>4)</sup>					
Körnermais	mit mineral. N/P-UFD			/	/	
	keine N/P-UFD <sup>4)</sup>					
	keine P-UFD <sup>4)</sup>					
	keine N-UFD <sup>4)</sup>					
Kartoffeln	<input type="checkbox"/> Speise- <input type="checkbox"/> Industrie- <input type="checkbox"/> Pflanz- <input type="checkbox"/> Früh-					
Zuckerrüben						
Raps						
Feld- Ackergras						
GPS-Getreide	<input type="checkbox"/> Gerste					
	<input type="checkbox"/> Roggen					
	<input type="checkbox"/> Triticale					
	<input type="checkbox"/> Weizen					
	<input type="checkbox"/> Gemenge					
Energiepflanzen	<input type="checkbox"/> Sonnenblumen					
	<input type="checkbox"/> Zuckerhirse					
	<input type="checkbox"/> Sudangras					
Flächen mit Auflagen gemäß Anhang						
<b>Summe</b>						

<sup>4)</sup> Verpflichtungserklärung erforderlich.

Grünlandnutzung (Standardertragserwartung)		Anbau [ha]	Ertrag [dt/ha]	Kleeanteil (ggf. ankreuzen)				
				5 %	10 %	20 %	30 %	40 %
1 Nutzung/Jahr (40 dt TM) extensiv	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		40					
2 Nutzungen/Jahr (55 dt TM)	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		55					
3 Nutzungen/Jahr (75 dt TM)	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		75					
4 Nutzungen/Jahr (90 dt TM)	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> NM		90					
5 Nutzungen/Jahr (110 dt TM) intensiv	<input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> NM		110					
<b>Summe</b>								

Abkürzungen: Mineralboden = MB, Hochmoor = HM, Niedermoor = NM.

Zwischenfrüchte	Anbau [ha]	Ertrag [dt/ha]	Gründüngung	Verkauft	Verfüttert
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Summe</b>					

### 3. Tierhaltung laut Bau- bzw. Betriebsbeschreibung des Antrages

Rinderhaltung		Anzahl Stallplätze/Jahr	
		auf Gülle	auf Mist
<b>Milchkuh:</b> Ø Milchleistung je Kuh: _____ kg/Jahr			
<input type="checkbox"/> Grünlandbetrieb (≥ 75 % Grasprodukten am Grundfutter)			
<input type="checkbox"/> Milchkuh 450 kg LG (Jerseykühe), Ackerfutterbaubetrieb			
Weidetage:                      Weidefaktor <sup>5)</sup> :			
<b>Kalb</b> Aufzucht, 0 bis 4 Monate, 45 bis 125 kg Lebendmasse			
Fresser, 80 bis 220 kg			
<b>Färsen:</b>	<input type="checkbox"/> 0 bis 27 Monate, 580 kg Zuwachs      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	<input type="checkbox"/> 5 bis 27 Monate, 500 kg Zuwachs      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	<input type="checkbox"/> 0 bis 6 Monate                                      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	<input type="checkbox"/> 7 bis 12 Monate                                      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	<input type="checkbox"/> 13 bis 24 Monate                                      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	<input type="checkbox"/> 25 bis 27 Monate                                      Weidetage:                      Weidefaktor:		
<b>Mutterkuh</b>	500 kg, Absetzgewicht 180 kg;      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	700 kg, Absetzgewicht 220 kg;      Weidetage:                      Weidefaktor:		
	700 kg, Absetzgewicht 310 kg;      Weidetage:                      Weidefaktor:		
<b>Jungrindermast</b>	Vormast bis 30 kg Zuwachs		
	Mast 50 bis 250 kg Lebendmasse; 2,1 Umtriebe/Jahr		
	Mast bis 230 kg Lebendmasse; 2,2 Umtriebe/Jahr		
	Rosa Kalbfleisch Erzeugung		
<b>Mastbullen,</b> 625 kg Endgewicht (Sbt.Bullen)	ab 45 kg, 0 bis 18 Monate		
	ab 125 kg, 14 Monate		
	0 bis 6 Monate		
	7 bis 12 Monate		
	13 bis 18 Monate		
<b>Mastbullen,</b> 700 kg Endgewicht (FV.-Bullen)	ab 45 kg, 0 bis 18 Monate		
	ab 125 kg, 14 Monate		
	80 bis 700 kg		
	200 bis 700 kg, Fresser		
	0 bis 6 Monate		
	7 bis 12 Monate		
	13 bis 18 Monate		

<sup>5)</sup> Weidefaktor: 1 = ganztägige Weidehaltung; 0,5 = halbtägige Weidehaltung bzw. entsprechend der Weidestunden angeben.

Schweinehaltung	Anzahl Stallplätze/Jahr		
	auf Gülle	auf Mist	RAM (ja/nein) <sup>6)</sup>
<b>Eberhaltung</b> , 60kg Zuwachs/Jahr			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Jungsauenaufzucht</b> (28 bis 115 kg Lebendmasse; 180 kg Zuwachs/Jahr) <input type="checkbox"/> Standard <input type="checkbox"/> N-P-reduziert			
<b>Jungsaueneingliederung</b> (95 bis 135 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs/Jahr) <input type="checkbox"/> Standard <input type="checkbox"/> N-P-reduziert			
<b>Sauen</b> <input type="checkbox"/> Ferkelaufzucht bis 8 kg Lebendmasse <input type="checkbox"/> Ferkelaufzucht bis 28 kg Lebendmasse			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
spezial. Ferkelaufzucht/Systemferkel (8 bis 28 kg Lebendmasse; 130 kg Zuwachs je Platz/Jahr)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Mastschweine</b> <input type="checkbox"/> Brei/Sensor/Trockenfütterung <input type="checkbox"/> Flüssigfütterung	/	/	/
700g TZ, 210 kg Zuwachs/Jahr			
800g TZ, 240 kg Zuwachs/Jahr			

<sup>6)</sup> Laut Verpflichtungserklärung.

Geflügel		Anzahl Stallplätze/Jahr		
		Trockenkot	Mist	RAM (ja/nein) <sup>6)</sup>
Entenmast	Flugente, 4 Durchgänge/p. a.			
	Pekingente 13 Durchgänge; 19,7 kg Zuwachs/Platz und Jahr			
	Pekingente (Aufzucht und Mast parallel) 6,5 Durchgänge/p. a; 19,7 kg Zuwachs/Platz und Jahr			
	Pekingenten Elterntiere			
Gänsemast	Elterntiere Weidegang			
	Schnellmast, 5 kg Zuwachs/Tier			
	Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier			
	Spät-/Weidemast; 7,8 Zuwachs/Tier			
Hähnchenmast	Aufzucht Elterntiere			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elternhähne			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elternhennen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	bis ___ Tage (33, 37, 40)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	über 40 Tage			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Legehennen	Standardfutter; 17,6 kg Eimasse			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Junghennenaufzucht			
Putenmast Hähne	Standard; 22 Wochen <sup>7)</sup>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6 bis 22 Wochen; 2,7 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<b>nur P-reduziert<sup>8)</sup></b>			
	56,8 kg Futter; 2,2 Durchgänge			
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			
Putenmast Hennen	6 bis 22 Wochen; 2,7 Durchgänge			
	Standard; 17 Wochen <sup>7)</sup>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6 bis 17 Wochen; 3,3 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<b>nur P-reduziert<sup>8)</sup></b>			
	27,9 kg Futter; 2,8 Durchgänge			
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			
6 bis 17 Wochen; 3,3 Durchgänge				

<sup>7)</sup> Durchgehende Mast.

<sup>8)</sup> Zu belegen durch Futterlieferscheine.

Sonstige	Anzahl Stallplätze/ Jahr	Weidetage	Weidefaktor <sup>3)</sup>
	auf Mist	Anzahl	
<b>Pferde</b>			
Zuchtstute mit 0,5 Fohlen/Jahr			
Aufzucht 6 bis 36 Monate			
Reitpferd, 500 bis 600 kg			
Pony Zuchtstute mit 0,5 Fohlen/Jahr			
Pony Aufzucht			
Pony, 300 kg Lebendmasse			
<b>Schaf mit Nachzucht (Lämmer/Jahr)</b> <input type="checkbox"/> extensiv <input type="checkbox"/> intensiv			
<b>Ziege mit Nachzucht (1,5 Lämmer/Jahr; 800 kg Milch/Jahr)</b>			
<b>Kaninchen</b>			
Häsin und Nachzucht bis 0,6 kg			
Häsin und Nachzucht bis 3,0 kg			
Mast, 14 kg Zuwachs/Jahr			
<b>Damtiere</b>			
Fleischerzeugung: 45 kg Zuwachs (1 Alttier und 0,85 Kalb)			

**4. Aufnahme organischer Dünger zur Ausbringung auf nachgewiesener Fläche (Gülle, Jauche, Mist, Gärrest, Kartoffelfruchtwasser, Klärschlamm etc.)**

Organische Dünger	Menge [t bzw. m <sup>3</sup> ]	Herkunft	Nährstoffgehalte [kg/t bzw. kg/m <sup>3</sup> ]			Analyse	Richtwert
			N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O		
<b>Summe</b>							

**5. Abgabe organischer Dünger (Gülle, Jauche, Mist, Gärrest, Kartoffelfruchtwasser, Klärschlamm etc.)**

Organische Dünger	Menge [t bzw. m <sup>3</sup> ]	Aufnehmer	Nährstoffgehalte [kg/t bzw. kg/m <sup>3</sup> ]			Analyse	Richtwert
			N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O		
<b>Summe</b>							

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum und Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers



## Anhang zum Erhebungsbogen

Antragstellerin oder Antragsteller \_\_\_\_\_

## Zusätzliche Angaben zur Flächennutzung bei Berücksichtigung von Flächen mit Auflagen

Schlagbezeichnung	(ha)	Nutzung: Acker <sup>1)</sup> /Grünland	Einschränkung der organischen Düngung <sup>2)</sup> Düngungsauflagen: weitere Erläuterungen
<b>Hochmoor (Keine Zuschläge für Nachweisflächen in Bodenversorgungsstufe A und B möglich, D und E nach Düngeempfehlung)</b>			
		Nutzungen angeben	
1		Grünland _____	
2		Grünland _____	
3		Grünland _____	
4		Grünland _____	
5		Grünland _____	
6		Grünland _____	
7		Grünland _____	
<b>Summe</b>			
<b>Wasserschutzgebiet</b>			
<b>Zone II</b>		WSG-Zone II-Flächen sind im QFN <b>nicht</b> als Nachweisflächen zu berücksichtigen	
<b>Summe</b>			
<b>Zone III</b>			Welche Düngungsauflagen?
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
<b>Summe</b>			
<b>Naturschutzgebiet</b>			
			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
<b>Summe</b>			
<b>Sonstige (z. B. Vertragsnaturschutz, NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbarungen)</b>			
			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
<b>Summe</b>			
<b>Summe gesamt</b>			

<sup>1)</sup> Werden keine zusätzlichen Angaben zur Nutzung gemacht, wird auf den Flächen die betriebliche Fruchtfolge unterstellt.

<sup>2)</sup> Flächen mit Verbot der organischen Düngung (außer Beweidung) können nicht als Nachweisflächen berücksichtigt werden.

**Anlage 5****Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers zur mineralischen Unterfußdüngung bei Maisanbauflächen**

Name und Anschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers	Aktenzeichen
	Datum
An die Genehmigungsbehörde	Eingangsvermerke

**Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung (UFD) bei Maisanbauflächen**

Auf den von mir/uns bewirtschafteten Flächen, die als Nachweisflächen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden sollen, wird auf \_\_\_\_ ha Mais (Silomais, Körnermais, CCM, LKS, etc.) angebaut.

Hiermit verpflichte/n ich/wir mich/uns, auf folgenden Flächen auf eine mineralische Unterfußdüngung mit

einem N/P-Standard- bzw. Mischdünger auf einer Flächen-größe von \_\_\_\_ ha

oder

einem Einnährstoffdünger mit Phosphor ( $P_2O_5$ ) auf einer Flächengröße von \_\_\_\_ ha

oder

einem Einnährstoffdünger mit Stickstoff (N) auf einer Flächengröße von \_\_\_\_ ha

zu verzichten.

Ich/Wir beantrage/n hiermit, den Stickstoffdüngbedarf bzw. Phosphatentzug dieser Anbauflächen entsprechend zu berücksichtigen.

Mir/uns ist bewusst, dass bei Verstößen gegen diese Verpflichtung die Genehmigungsbehörde die betroffenen Anlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers der Tierhaltungsanlage

**Anlage 6****Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers zum Einsatz von RAM-Futter bei der Fütterung von Schweine- und Geflügelbeständen**

Name und Anschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers	Aktenzeichen
	Datum
An die Genehmigungsbehörde	Eingangsvermerke

**Einsatz von RAM-Futter bei der Fütterung von Schweine- und Geflügelbeständen**

Hiermit verpflichte/n ich/wir mich/uns, in meinem/ unserem gesamten

**Schweinemastbestand** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM 2“ einzusetzen.

**Putenmastbestand** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-P“ einzusetzen.

**Legehennenbestand** ausschließlich phosphorreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-L“ einzusetzen.

**Hähnchenmastbestand** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-H“ einzusetzen.

Bestand an **Ferkeln und Sauen** ausschließlich N- und P-reduziertes Futter nach dem Standard „RAM-S“ einzusetzen.

Ich/Wir beantrage/n hiermit, den Einsatz des RAM-Futters gemäß Anlage 5 zur Düngeverordnung als N-/P-reduziertes Futter bei der Berechnung des Nährstoffanfalls des/der o. g. Tierbestandes/Tierbestände zu berücksichtigen.

**Einverständniserklärung des RAM-Futtermittelbeziehers:**  
**Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Futtermittel- lieferanten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der Genehmigungsbehörde auf Verlangen Auskunft darüber geben, welche Mengen und Arten an Futtermittel ich beziehe.**

**Nur bei Hofmischern:**

**Ich beabsichtige, RAM-Futter selbst zu mischen und habe zu diesem Zweck eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhalten sowie den beigefügten Untersuchungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgeschlossen.**

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

a) **als RAM-Futterbezieher**

das RAM-Futter ausschließlich von Mischfutterherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem „RAM“-Kontrollverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, was durch eine entsprechende Bestätigung des Mischfutterherstellers auf den Warenbegleitpapieren nachzuweisen ist,

**als Hofmischer**

das RAM-Futter entsprechend dem Untersuchungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen herzustellen oder das RAM-Futter ausschließlich von Mischfutterherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem „RAM“-Kontrollverfahren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterworfen haben, was im letzten Fall durch eine entsprechende Bestätigung des Mischfutterherstellers auf den Warenbegleitpapieren nachzuweisen ist,

b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln in den Lagerbehältern oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der Genehmigungsbehörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,

c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Futtermittelieferanten über das gelieferte RAM-Futter sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Tieren mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen,

d) der Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem von der Genehmigungsbehörde benannten Zeitraum bezogenen Futtermittel sowie die Anzahl der verkauften Tiere enthält,

e) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte der Genehmigungsbehörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,

f) die Kosten etwaiger Kontrollmaßnahmen zu tragen,

g) die Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate nach einer Umstellung der Fütterung auf Standardfutter schriftlich hierüber zu unterrichten,

h) die Untersuchungsergebnisse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Genehmigungsbehörde bei einer Umstellung der Fütterung auf Standardfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Wirtschaftsdüngers aus meinen/unseren Tierhaltungen anfordern und bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin oder des Betreibers der Tierhaltungsanlage

**Anlage 7**

**Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zur Verarbeitung von Daten des Antrages Agrarförderung sowie zum Abgleich von Daten des Qualifizierten Flächennachweises mit dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger**

<b>Name/Vorname/Firma (der oder des Erklärenden)</b>	<b>Betriebsnummer</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>	<b>Tel.-Nr./Fax/Mobil-Nr.</b>
<b>PLZ, Ort</b>	<b>Az. (bei Genehmigungsanträgen)</b>

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass für den Nachweis von landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Nachweises gemäß § 41 Abs. 2 NBauO Daten aus meinem/unserem jeweils aktuellen Antrag Agrarförderung durch

**Datenempfänger**

1)	
2)	

genutzt werden dürfen.

Die Nutzung der Daten des Antrages Agrarförderung bezieht sich dabei auf die für die Prüfung und Überwachung des Qualifizierten Flächennachweises relevanten Angaben zur Lage der Fläche (Gemarkung), Flächenidentifikation (FLIK), Schlaggröße und Bezeichnung der einzelnen Schläge und deren Anbau (Kulturart, Nutzung).

Ich/Wir willige/n weiterhin ein,

- dass die o. g. Daten für die Prüfung des Qualifizierten Flächennachweises erhoben und gespeichert werden dürfen,
- dass die Flächengrundlage des Qualifizierten Flächennachweises auch zukünftig über den jeweils aktuellen Antrag Agrarförderung überwacht werden darf,
- dass, sofern beim Qualifizierten Flächennachweis eine Abgabeverpflichtung ermittelt wurde, die Angaben zur Wirtschaftsdüngerart, -menge sowie Nährstofffrachten im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger gespeichert und mit den Meldedaten abgeglichen werden dürfen.

**Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligung ohne Nachteile verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Die Weigerung oder der Widerruf hat zur Folge, dass dann anderweitige Nachweise über die Fläche (z. B. Liegenschaftsauszüge, Pachtverträge) und ggf. der Wirtschaftsdüngerverbringung (Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Verbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger) zu erbringen sind.**

Ort, Datum

Unterschrift  
der oder des Erklärenden

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Anerkennung der Stiftung  
„Braunschweigische Sparkassenstiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 28. 4. 2015  
— 2.11741/40-305 —**

Mit Schreiben vom 31. 3. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13./21. 2. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Braunschweigische Sparkassenstiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport, Wissenschaft und Forschung im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landesparkasse. Zuflüsse aus der Lotterie „Sparen + Gewinnen“ kann die Stiftung auch zu darüber hinausgehenden steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe der Lotteriegenehmigung des MI ausreichen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Braunschweigische Sparkassenstiftung  
Haus der Braunschweigischen Stiftungen  
Löwenwall 16  
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 453

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „OLaVie Stiftung —  
Das Oldenburger Modell  
für gemeinsames Wohnen-Leben-Helfen“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 4. 2015  
— 2.06-11741-15 (138) —**

Mit Schreiben vom 22. 4. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 2. 2015 die „OLaVie Stiftung — Das Oldenburger Modell für gemeinsames Wohnen-Leben-Helfen“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe, das Wohnen mit und für Behinderte und die Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsschichten (Förderung des Wohlfahrtswesens).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

OLaVie Stiftung  
Feldstraße 48  
26127 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 453

**Anerkennung der  
„Fritz Rudolf Künker Familienstiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 23. 4. 2015  
— 2.06-11741-16 (078) —**

Mit Schreiben vom 26. 3. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 12. 2014 (UR 724/2014 des Notars Dr. Christian Mohrbutter, Osnabrück) mit Ergänzung vom 19. 3. 2015 (UR 147/2015) die „Fritz Rudolf Künker Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Abkömmlinge des Stifters und der durch seine Abkömmlinge mit ihm fortlaufend in gerade absteigender Linie verwandten Abkömmlinge, also Enkel, Urenkel usw., folglich aller abschließend aufgeführten Begünstigten (Destinatäre). Zu den jeweiligen Abkömmlingen gehören leibliche (ehelich und nicht-eheliche) und adoptierte Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Fritz Rudolf Künker Familienstiftung  
Nobbenburger Straße 4 A  
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 17/2015 S. 453